



Hygiene-Konzept für die Durchführung von Veranstaltungen

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

Ab einer Landkreis-Inzidenz von 35 sind alle Teilnehmenden gemäß der aktuell gültigen BayIfSMV verpflichtet, im Vorfeld der Veranstaltung einen 3G-Nachweis (geimpft/genesen/getestet) zu erbringen. Alle Veranstalter sind dazu verpflichtet, den Nachweis zu überprüfen. Schüler gelten mit Blick auf die regelmäßigen Tests in der Schule als getestet. Kinder bis 6 Jahre, bzw. bis zur Einschulung sind von dieser Regelung ausgenommen.

Geimpfte und genesene Personen müssen die vollständige Impfung, bzw. die Genesung in schriftlicher oder digitaler Form nachweisen.

Der Nachweis eines aktuellen negativen Corona-Tests kann als vor höchstens 48 Stunden vorgenommener PCR-Test oder als vor höchstens 24 Stunden vorgenommener Antigen-Schnelltest (Testzentrum, Apotheke etc.) erbracht werden.

Der Nachweis über einen Selbsttest unter Aufsicht vor Ort ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich!

Der Nachweis kann innerhalb der erforderlichen Zeiträume der KBW-Geschäftsstelle oder vor Veranstaltungsbeginn der Kursleitung vor Ort vorgelegt werden. Bei mehrteiligen Veranstaltungen mit gleichbleibendem Personenkreis ist der einmalige Nachweis einer Impfung/Genesung ausreichend. Ein Corona-Test ist ggf. bei jedem Termin neu vorzuweisen.

Ohne 3G-Nachweis oder bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Testnachweises wird der Einlass verwehrt.

1. Personen mit Krankheitssymptomen, Kontakt mit COVID-19-Erkrankten oder Quarantäne-Auflagen sind zu den Veranstaltungen nicht zugelassen und werden gebeten, bis zur Genesung, bzw. dem Ende der Quarantäne digitale Angebote wahrzunehmen. Bei Rückkehr aus einem Risikogebiet gelten die jeweils gültigen Bestimmungen.
2. Es ist möglichst zu jeder Zeit ein Sicherheitsabstand von 1,5 m zwischen allen Teilnehmenden unterschiedlicher Haushalte einzuhalten sowie auf ausreichende Handhygiene zu achten.
3. Es besteht Maskenpflicht für alle Anwesenden. Geschlossene Räume sind nur mit Mund-Nase-Schutz (medizinische Maske) zu betreten und zu verlassen. Während der Veranstaltung kann dieser am Platz abgenommen werden, sofern ein Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet ist. Die Abstandsvorgabe gilt nicht für Angehörige desselben Hausstands. Sobald der Mindestabstand von 1,5 m nicht mehr zu gewährleisten ist, besteht auch am Platz durchgehend Maskenpflicht.



4. Am Eingang ist Handdesinfektionsmittel bereit zu stellen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Flüssigseife und Papierhandtücher vor Ort sind.
5. Es ist während der Veranstaltung auf eine gute Belüftung zu achten.
6. Die gemeinschaftliche Benutzung von Arbeitsmaterialien ist zu vermeiden.
7. Allgemeine Verpflegung darf bei Veranstaltungen derzeit nur in abgepackter Form angeboten werden. Eigene Verpflegung darf mitgebracht und verzehrt werden.
8. Sanitäranlagen (im Falle einer Benutzung), Türklinken, Fensteröffner und weitere Kontaktflächen sind nach der Veranstaltung zu desinfizieren.
9. Die Teilnehmenden sind durch die Kursleitung über die geltenden Schutz- und Hygieneregeln zu informieren. Bei Nichtbeachtung wird der Zutritt zum Veranstaltungsort, bzw. die weitere Teilnahme an der Veranstaltung verwehrt.



Veranstaltungen im Freien

1. Personen mit Krankheitssymptomen, Kontakt mit COVID-19-Erkrankten oder Quarantäne-Auflagen sind zu den Veranstaltungen nicht zugelassen und werden gebeten, bis zur Genesung, bzw. dem Ende der Quarantäne digitale Angebote wahrzunehmen. Bei Rückkehr aus einem Risikogebiet gelten die jeweils gültigen Bestimmungen.
2. Es ist möglichst zu jeder Zeit ein Sicherheitsabstand von 1,5 m zwischen allen Teilnehmenden unterschiedlicher Haushalte einzuhalten. Wo die Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich ist, wird empfohlen, einen Mund-Nasen-Schutz (medizinische Maske) zu tragen. Auf ausreichende Handhygiene ist zu achten.
3. Die gemeinschaftliche Benutzung von Arbeitsmaterialien ist zu vermeiden.
4. Allgemeine Verpflegung darf bei Veranstaltungen derzeit nur in abgepackter Form angeboten werden. Eigene Verpflegung darf mitgebracht und verzehrt werden.
5. Fahrgemeinschaften sind möglichst zu vermeiden. Wenn Fahrgemeinschaften nötig sind, ist während der Fahrt ein Mund-Nasen-Schutz (medizinische Maske) aufzusetzen. Bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind die geltenden Hygieneregeln zu beachten.
6. Bei Ausflügen, Wanderungen, Exkursionen etc., die zwar grundsätzlich im Freien stattfinden, als Programmpunkt jedoch u. a. die Besichtigung von Kirchen/Schlössern/Museen oder sonstigen Innenräumen von Bauwerken, eine Einkehr in eine Gastronomie oder eine Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb vorsehen, sind die Hygienemaßnahmen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen anzuwenden (Maskenpflicht, 3G-Nachweispflicht etc.).
7. Die Teilnehmenden sind durch die Kursleitung über die geltenden Schutz- und Hygieneregeln zu informieren. Bei Nichtbeachtung wird der Zutritt zum Veranstaltungsort, bzw. die weitere Teilnahme an der Veranstaltung verwehrt.



Eltern-Kind-Programm®



Für das Eltern-Kind Programm gelten die Hygiene-Konzepte zur Durchführung von Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und im Freien des Kreisbildungswerks Mühldorf analog. Es sei dabei insbesondere auf die geltenden Vorschriften zur 3G-Nachweispflicht bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen hingewiesen!

Im Übrigen gelten für das Eltern-Kind Programm folgende Regelungen:

1. EKP-Gruppenstunden sollten bei gutem Wetter nach Möglichkeit im Freien stattfinden.
2. Kinder bis 6 Jahre müssen keine Maske tragen.
3. Das Abstandsgebot gilt für Erwachsene. Kinder dürfen sich ggf. frei bewegen. Das Abstandsgebot bei Kindern im Alter bis zur Einschulung ist in der pädagogischen Arbeit nicht durchgängig umsetzbar. Die Gruppenleiterinnen sind angehalten, den Inhalt der Stunde so anzupassen, dass der Kontakt der Kinder untereinander möglichst geringgehalten wird.
4. Wechselseitiger Gebrauch von Spielzeug ist zu vermeiden. Eltern werden angehalten, eigenes Material mitzubringen.
5. Eigene Verpflegung darf mitgebracht und verzehrt werden. Das Mitbringen und Teilen von Speisen ist möglich, dabei ist besonders auf die Handhygiene zu achten. Zudem sollte gewährleistet sein, dass keine Kontamination über das Geschirr erfolgt und die Kinder möglichst nicht untereinander probieren. Das gemeinsame Zubereiten von Speisen sollte nicht erfolgen.
6. Gemeinsames Singen ist möglich. Dabei ist auf eine besonders gute Belüftung zu achten.
7. Für jede Veranstaltung sind Sitzkissen/Matten möglichst selbst mitzubringen. Genutzte Gegenstände sind nach jeder Veranstaltung feucht mit handelsüblichem Spül-/Reinigungsmittel abzuwischen oder zu desinfizieren. Gleiches gilt für Sanitäranlagen (im Falle einer Benutzung), Türklinken, Fensteröffner und weitere Kontaktflächen.